

SCHULORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Zweck	2
1. Schulorgane	2
2. Schulische Dienste	3
3. Schulpflicht	4
3.1. Kindergarten	4
3.2. Einschulung 1. Primarklasse	4
3.3. Rückstellungen	4
3.4. Schulentlassung	5
3.5. Vorzeitige Schulentlassung	5
4. Schulbetrieb	5
4.1. Schulhausordnungen	5
4.2. Unterrichtszeiten	5
4.3. Schulweg	5
4.4. Benützung der Schulanlagen	5
4.5. Ergänzende Bestimmungen	6
4.5.1. Suchtmittel	6
4.5.2. Aufenthalt in den grossen Pausen	6
4.5.3. Turnhallen/Werkräume	6
4.5.4. Verlassen des Schulareals	6
4.5.5. Fundgegenstände	6
4.5.6. Kommunikationsmittel	6
4.6. Schulreise	6
4.7. Klassenlager	6
4.8. Ferien	7
4.9. Hausaufgaben	7
4.10. Beurteilung der Lernenden	7
4.10.1. Beurteilung GBF	7
4.10.2. Beurteilung mit Noten	7
4.10.3. Uneinigkeit über die Versetzung in eine höhere Klasse	7
4.11. Übertrittsverfahren	8
5. Absenzenregelung	8
5.1. Verantwortung	8
5.2. Entschuldigungsgründe	8
5.3. Schriftliche Entschuldigung	8
5.4. Schriftliches Gesuch	8
5.5. Instanzen für Urlaubsgesuche	8
5.6. Ärztliches Zeugnis	9
5.7. Turndispens	9
5.8. Urlaub für Schnupperlehre	9
5.9. Unentschuldigte Absenz	9
6. Haftpflicht	9
6.1. Eigentumsverlust / Beschädigungen	9
6.2. Haftung gegenüber Schule	10
7. Kontakt Schule - Erziehungsberechtigte	10
7.1. Allgemeine Kontakte	10
7.2. Schulbesuche	10
7.3. Beschwerden	10
7.4. Elterngespräche, Elternabende	10
8. Disziplinar massnahmen	10
9. Rechtsmittel	11
10. Schlussbestimmung	11

Zweck

Die Schulordnung informiert über die Rechte und die Pflichten der Lernenden, der Erziehungsberechtigten, der Lehrenden, der Schulorgane und der Gemeindebehörden.

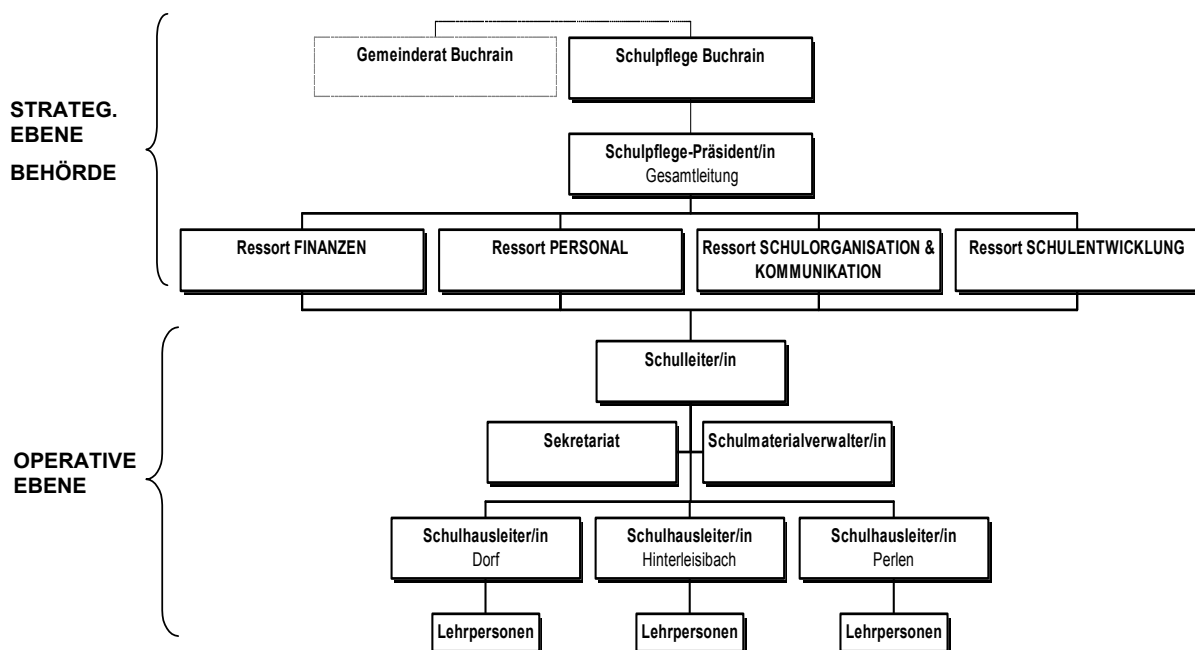
Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten soll so gestaltet sein, dass die Lernenden die Gemeinsamkeit der Bemühungen von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen um ihre Bildung und gesunde Entwicklung erleben.

Alle Bestimmungen übergeordneten Rechts (z.B. Gesetz über die Volksschulbildung und der übrigen kantonalen Vorschriften und Reglemente) bleiben vorbehalten.

1. Schulorgane

Der **Gemeinderat (GR)** legt auf Antrag der Schulpflege das kommunale Volksschulangebot fest, genehmigt den Leistungsauftrag, erstellt den Voranschlag, eine Sach- und Finanzplanung und sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Schulanlagen.

Schule Buchrain- Perlen



Die **Schulpflege (SPF)** ist eine durch das Volk gewählte Behörde. Sie verfügt im Rahmen des Gemeindebudgets über die Schulfinanzen, bestimmt und kontrolliert die Organisation und die Leistungen der Schule, wählt die Schulleitung und auf Antrag der Schulleitung die Lehrpersonen. Die Schulpflege informiert regelmässig die Öffentlichkeit.

Sie orientiert sich an einem Schulleitbild, welches Verhaltensgrundsätze und längerfristige Ziele beschreibt.

Die **Schulleitung** (Slgt.) ist als ausführendes Organ für die pädagogische und betriebliche Leitung und für die Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie richtet sich dabei nach den Vorgaben der Schulpflege.

Die Schulleitung ist zuständig für das Qualitätsmanagement beim Schulangebot und bei den Lehrpersonen.

Die **Schulleiterin** / der **Schulleiter** (SL) leitet die Gemeindegemeinschaft Buchrain gemäss den Vorgaben des Gesetzes, des Leitbildes und des Leistungsauftrages in pädagogischer, personeller, in organisatorischer und administrativer, sowie in ökonomischer Hinsicht und trägt die operative Verantwortung. Sie / er steht dem Schulleitungsteam vor.

An die **Schulhausleiterinnen** / **Schulhausleiter** (SHL) sind mit den entsprechenden Kompetenzen die Aufgaben delegiert, welche in den Schuleinheiten direkt erledigt werden können.

2. Schulische Dienste

- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Logopädischer Dienst
- Psychomotorische Therapiestelle
- Spezielle Förderung (Legasthenie/Dyskalkulie)
- Zusatzunterricht Deutsch für Fremdsprachige
- Schulärztlicher Dienst
- Schulzahnärztlicher Dienst
- Berufs- und Studienberatung
- Heilpädagogische Früherfassung

Weitere schulische Angebote

- Jugendberatung
- Schulsozialarbeit
- Musikschule

Informationen zu diesen Diensten erhalten alle Interessierten bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer oder der Schulleitung.

3. Schulpflicht

Die obligatorische Schulpflicht beträgt zur Zeit 1 Jahr Kindergarten und 9 Schuljahre und gliedert sich in der Regel in:

1 Jahr	Kindergarten
6 Jahre	Primarschule
3 Jahre	Sekundarschulstufe I (Werk-, Real-, Sekundarschule, Gymnasium)

Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich. Die Lernenden haben Anspruch auf die kostenlose Abgabe von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien gemäss geltenden Richtlinien.

Angemessene Elternbeiträge können erhoben werden für Eintritte, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager.

In den Fächern Technisches Gestalten (Werken und Handarbeit) können nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten für spezielle Arbeiten ausnahmsweise Beiträge der Erziehungsberechtigten erhoben werden.

Im Fach Hauswirtschaft wird ein Mahlzeitenbeitrag erhoben.

3.1. Kindergarten

Die Kinder treten mit unterschiedlichen individuellen Erfahrungen und mit verschiedenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Kindergarten ein. Der Kindergarten bietet ihnen die Möglichkeit ihre Erfahrung zu erweitern und sich seelisch, körperlich, kreativ und geistig zu entwickeln und bereitet sich auf das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft vor.

Der Kindergartenbesuch ist **obligatorisch**.

Ab Schuljahr 2005/06 gilt der im §12 des Gesetzes für die Volksschulbildung vorgesehene Termin für den Kindergarteneintritt: Für Kinder, die vor dem 1. November das 5. Altersjahr vollendet haben, ist der Besuch des Kindergartens ab August des entsprechenden Jahres obligatorisch.

Dieser Termin wird schrittweise erreicht.

3.2. Einschulung 1. Primarklasse

Das Schuljahr beginnt jeweils nach den Sommerferien. Kinder werden nach dem Besuch eines Kindergartenjahres schulpflichtig.

Ab Schuljahr 2006/2007 betrifft es die Kinder, die vor dem 1. November das 6. Altersjahr vollendet haben.

Dieser Termin wird schrittweise erreicht.

3.3. Rückstellungen

Über die erstmalige Rückstellung nicht schulfähiger Kinder entscheiden die Erziehungsberechtigten. Diese Kinder besuchen in der Regel ein zweites Jahr den Kindergarten, wenn nicht andere Fördermassnahmen, wie zum Beispiel der Eintritt in die Einführungsstufe, angezeigt sind.

3.4. Schulentlassung

Lernende treten aus der Schule aus, wenn

- die Sekundarschulstufe I während mindestens dreier Jahre besucht wurde oder
- das 18. Altersjahr vollendet ist.

3.5. Vorzeitige Schulentlassung

- Lernende können aus schwerwiegenden Gründen nach Absolvierung von 9 Schuljahren aus der Schule verwiesen werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulpflege, nach Anhörung der Schulleitung, ein Gesuch der Erziehungsberechtigten auf vorzeitigem Schulaustritt eines Lernenden bewilligen.

4. Schulbetrieb

4.1. Schulhausordnungen

Die Schulhausordnungen der einzelnen Schuleinheiten ergänzen die Schulordnung.
(Siehe Beilage zur Schulordnung)

4.2. Unterrichtszeiten

Es gelten die von der Schulleitung festgelegten Unterrichtszeiten.
(Siehe Beilage zur Schulordnung)

4.3. Schulweg

Die Sicherheit auf dem Schulweg ist ein gemeinsames Anliegen von Gemeinde, Schule, den Erziehungsberechtigten und den Lernenden. Durch die neue Mobilität auf dem Schulweg (Trottinett, Inline-Skates, Skateboard, ...) entstehen neue Gefahrensituationen.

Kinder, vor allem auf der Unterstufe der Primarschule, haben noch ein wenig ausgeprägtes Gefahrenbewusstsein. Deshalb empfiehlt die Schule, den Schulweg in der Regel zu Fuss zurückzulegen.

Die Verantwortung für den Schulweg liegt allein bei den Erziehungsberechtigten.

Obwohl seit Inkrafttretens des neuen Krankenversicherungsgesetzes versicherungstechnisch die Unfälle gedeckt sind, geht es doch in erster Linie um die Unfallverhütung - das heisst vor allem um die eigene Sicherheit und die von Dritten!

Nähere Weisungen entnehmen sie dem Informationsblatt „Benützung von Spielgeräten auf dem Schulweg und auf dem Schulareal“ und dem Erlass der Schulpflege „Verbot von Mopeds auf dem Schulweg“.

Die Schule kann nicht für Beschädigung oder Diebstahl der Spielgeräte und Velos haftbar gemacht werden.

4.4. Benützung der Schulanlagen

Das Schulareal steht der Jugend und der Bevölkerung im Rahmen des „Benützungsreglements für Schulanlagen“ zur Verfügung (Siehe Beilage zur Schulordnung). Die Pausenplätze und die Grünflächen dienen dem Spiel und der Erholung der Kinder und Jugendlichen. Sie bleiben grundsätzlich frei von Motorfahrzeugen und Hunden. Ausserhalb der Unterrichtszeit haben die Kinder und Jugendlichen keinen Zutritt zu den Schulhäusern und den Turnhallen. Ausnahmen sind der Be-

such der Musikschule sowie der Trainingsstunden als Mitglied eines Vereins bzw. einer Institution oder zum Besuch von Veranstaltungen.

4.5. Ergänzende Bestimmungen

4.5.1. Suchtmittel

Der Genuss von Suchtmitteln (Alkohol, Nikotin, Cannabis, Drogen, u.a.) ist der Schülerin / dem Schüler im Schulhaus, auf dem Schulareal während der Schulzeit von 07.15 Uhr bis 18.15 Uhr und während Schulveranstaltungen untersagt.

4.5.2. Aufenthalt in den grossen Pausen

In den grossen Pausen gehen die Lernenden grundsätzlich ins Freie. Die Lehrpersonen halten Aufsicht. Die Aufenthaltsorte werden in der Schulhausordnung festgelegt.

4.5.3. Turnhallen/Werkräume

Die Lernenden benutzen Turn- und Spielgeräte nur unter Aufsicht der Lehrperson.

Die Benutzung von Maschinen ist in den Werkräumen ebenfalls nur unter Aufsicht der Lehrperson erlaubt

4.5.4. Verlassen des Schulareals

Ohne Bewilligung einer Lehrperson dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulhausareal während dem Unterricht, den Zwischenstunden und den Pausen nicht verlassen.

Für Zwischenstunden werden die Aufenthaltsorte in der Schulhausordnung festgelegt.

4.5.5. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind der Schulhauswartin / den Schulhauswart abzugeben und können dort auch wieder bezogen werden.

Sie werden für die Dauer eines Jahres aufbewahrt.

4.5.6. Kommunikationsmittel

Während den Unterrichtszeiten sind Handys und andere Kommunikationsmittel ausgeschaltet.

4.6. Schulreise

In der Regel findet jedes Schuljahr eine Schulreise statt. Die Erziehungsberechtigten kommen für die Kosten auf.

Aussergewöhnliche Vorhaben (Reiseziel, Kosten, Verkehrsmittel, ...) werden mit den Erziehungsberechtigten abgesprachen.

Zwei- oder mehrtägige Schulreisen brauchen die Einwilligung der Schulleitung.

4.7. Klassenlager

Klassenlager dienen

- der Förderung des Gemeinschaftssinnes im Klassen- und Gruppenverband
- der Erarbeitung eines bestimmten Lernstoffes

Die Finanzierung erfolgt über Eltern- und Gemeindebeiträge sowie über Klassenaktionen. Sie werden von der Schulleitung bewilligt (Näheres regelt der Leitfaden für Klassenlager).

4.8. Ferien

Die Ferien werden im Ferienplan jeweils für zwei Jahre bekanntgegeben. Die Verteilung der Ferienwochen auf das Schuljahr geschieht in Anlehnung an den Ferienplan für die Agglomeration Luzern und die Kantonalen Schulen im Raume Luzern.

Vorzeitiger Ferienantritt oder Verlängerung der Ferien (auch vor und nach Feiertagen) werden als unentschuldigte Absenz behandelt, sofern nicht vorher Urlaub erteilt wurde.

Urlaubsgesuche für Ferienverlängerungen sind mindestens sechs Wochen vor Ferienbeginn der Schulleitung schriftlich einzureichen.

Bewilligungen werden nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Folgende Beispiele sind keine Begründungen für Ferienverlängerungen: geschäftliche Vorgaben, Verkehrsstau, Buchungsprobleme mit Reiseveranstaltern, überfüllte Flugzeuge und Eisenbahnen, Abfahrtszeiten von Zügen und Fähren, usw.

(Weitere Informationen zur Absenzenregelung unter Ziffer 5.)

4.9. Hausaufgaben

Die Hausaufgaben sollen die Lernenden zu selbständiger Arbeit erziehen. Sie dienen dazu, die in der Schule erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Fertigkeiten zu üben oder Kommendes vorzubereiten. Sie geben den Erziehungsberechtigten Einblick in die Arbeitsweise der Schule und ihrer Kinder.

4.10. Beurteilung der Lernenden

Die Gemeindeschule Buchrain wirkt beim Projekt „Ganzheitlich Beurteilen und Fördern“ (GBF) mit. Alle 1.-4. Primarklassen in Buchrain und die 1./2. Primarklasse Perlen sind daran beteiligt.

4.10.1. Beurteilung GBF

In GBF-Klassen erfolgt die Beurteilung im Gespräch zwischen den Lernenden, Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson. Im Verlaufe von zwei Schuljahren finden mindestens drei Beurteilungsgespräche statt. Sie dienen der Lern- und Schullaufbahnberatung.

Mit ihrer Unterschrift im GBF Zeugnis bestätigten die Erziehungsberechtigten, dass sie über den Lernstand ihres Kindes informiert sind.

Versetzungsentscheide werden gemeinsam von den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson gefällt.

4.10.2. Beurteilung mit Noten

Die Lernenden erhalten zweimal jährlich ein Zeugnis, Ende Januar und vor Ende des Schuljahres. Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift.

Für die Versetzung in eine höhere Klasse ist nicht nur die Steignorm massgebend, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeit der Lernenden und das Gespräch zwischen der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten.

4.10.3. Uneinigkeit über die Versetzung in eine höhere Klasse

Können sich Lernende, Erziehungsberechtigte und die Klassenlehrperson nicht einigen, entscheidet die Schulleitung über die Versetzung.

Gegen Entscheide der Schulleitung können die Erziehungsberechtigten beim Bildungsdepartement Beschwerde einreichen.

4.11. Übertrittsverfahren

Der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschulstufe I erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse, der Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium nach der 2. oder 3. Sekundarklasse. Die Klassenlehrpersonen der 5. Primarklasse beziehungsweise der 1. und 2. Sekundarklasse orientieren die Lernenden und Erziehungsberechtigten im Verlaufe des ersten Semesters über die massgebenden Aspekte und die Termine des Übertrittsverfahrens.

Für den Übertritt von der 1. Realklasse in die Sekundarschule gilt ein spezielles Verfahren.

Können sich die Beteiligten nicht auf eine Zuweisung einigen, beantragen die Erziehungsberechtigten die Aufnahme des oder der Lernenden bei der Schulleitung der gewünschten Stufe. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin der abnehmenden Schulstufe.

Der Übertritt erfolgt gemäss Vorgaben der „Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren“.

Gegen Entscheide des Schulleiters / der Schulleiterin können die Erziehungsberechtigten beim Bildungsdepartement Beschwerde einreichen.

5. Absenzenregelung

5.1. Verantwortung

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für den Schulbesuch ihrer Kinder.

Muss ein Kind dem Unterricht fernbleiben, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten umgehend den Klassenlehrer / die Klassenlehrerin, bzw. die Fachlehrpersonen.

5.2. Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit der Schülerin / des Schülers
- Unfälle, die einen Schulbesuch verunmöglichen
- Todesfall in der Familie
- Ansteckende Krankheit in der Familie
- Notfälle, die den Besuch der Schule wesentlich erschweren oder verunmöglichen

5.3. Schriftliche Entschuldigung

Für Absenzen ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich. Versäumnisse, die nicht innert vier Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches begründet werden, gelten als unentschuldigte Absenzen.

5.4. Schriftliches Gesuch

Für voraussehbare Absenzen ist vorher schriftlich ein Gesuch an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer einzureichen.

5.5. Instanzen für Urlaubsgesuche

Urlaubsgesuche sind an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer zu richten.

Die Lehrperson ist für die Weiterleitung an die jeweils zuständige Instanz besorgt.

Für die Erteilung individueller Urlaube sind zuständig:

- bis 3 Tage Klassenlehrperson*
- mehr als 3 Tage Schulleiter / Schulleiterin

* Diese Regelung gilt mit Ausnahme von Gesuchen für Ferienverlängerungen, Verlängerungen bei Brückentagen (Auffahrt, Fronleichnam) und an Pfingsten. In diesem Fall ist das Urlaubsgesuch

immer an den Schulleiter / die Schulleiterin zu richten. Ebenso werden Gesuche, die mehrere Schülerinnen und Schüler betreffen, vom Schulleiter / von der Schulleiterin beurteilt.

5.6. Ärztliches Zeugnis

Bei Spitalaufenthalten, länger dauernden Erkrankungen oder Kuraufenthalten (mehr als eine Woche) während der ordentlichen Schulzeit ist zuhanden der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

5.7. Turndispens

Anträge für kurzfristige Turndispensen sind der Turnunterricht erteilenden Lehrperson persönlich zu stellen. Ebenso sind ärztlich Zeugnisse für Turndispens von über einer Woche der betreffenden Lehrperson persönlich zu übergeben. Diese entscheidet, ob die Schülerin / der Schüler entlassen oder während der Stunde beschäftigt wird.

Eine Dispens vom Turnunterricht dispensiert nicht ohne weiteres vom Unterricht.

5.8. Urlaub für Schnupperlehre

Die Berufsfindung ist wesentlicher Bestandteil des 8. und 9. Schuljahres.

Durch Berufswahlpraktika soll der Berufswahlentscheid durch vertiefte Berufsinformationen und durch selbsttätiges Erleben der Arbeitssituation in einem möglichen Berufsfeld erleichtert und gefestigt werden.

Ein Berufswahlpraktikum dauert bis zu 5 Tagen und soll in der Regel während der Ferienzeit angesetzt werden.

Im 7. Schuljahr werden keine Urlaube während der Schulzeit bewilligt.

Die Schülerinnen und Schüler weisen ihre Aktivitäten für die Berufsfindung aus.

5.9. Unentschuldigte Absenz

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können vom Schulleiter / von der Schulleiterin mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden.

Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie vom Schulleiter / von der Schulleiterin bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege bis zu 3000 Franken bestraft werden.

Das Inkasso geschieht durch das Gemeindeammannamt.

6. Haftpflicht

6.1. Eigentumsverlust / Beschädigungen

Für Eigentumsverluste (Uhren, Kleider, Wertgegenstände, Velos, usw.) und der Beschädigung am Eigentum der Lernenden (Velos, Brillen, usw.) kann weder die Schule noch die Einwohnergemeinde haftbar gemacht werden.

6.2. Haftung gegenüber Schule

Verlorenes Schulmaterial, mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen an Büchern und Materialien, Geräten und Einrichtungen in und um die Schulanlagen gehen zu Lasten des oder der Fehlbaren bzw. der Erziehungsberechtigten.

7. Kontakt Schule - Erziehungsberechtigte

7.1. Allgemeine Kontakte

Die Lehrpersonen sorgen für einen regelmässigen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten ihrer Klasse. Die Erziehungsberechtigten ihrerseits bemühen sich um eine möglichst enge Zusammenarbeit mit der Schule und um eine grosse Unterstützung gegenüber den beteiligten Lehrpersonen.

7.2. Schulbesuche

Die Schule bietet offizielle Schulbesuchstage an.

Die Erziehungsberechtigten können nach Absprache mit den betreffenden Lehrpersonen auch ausserhalb der offiziellen Schulbesuchstage Schulbesuche machen. Auf spezielle Unterrichtssituationen ist Rücksicht zu nehmen.

7.3. Beschwerden

Fühlen sich Erziehungsberechtigte durch Anordnungen oder Entscheide der Lehrerschaft, der Schulhausleitung, der Schulleitung oder der Schulpflege in ihren Rechten beeinträchtigt oder benachteiligt, teilen sie ihre Unzufriedenheit den entsprechenden Personen im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit.

Kann keine Einigung erreicht werden, wendet man sich an die jeweils nächsthöhere Instanz. Die Rechtsmittel (Erläuterungen unter Punkt 9.) sollen erst als letztes Mittel ergriffen werden.

7.4. Elterngespräche, Elternabende

Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag zu erfüllen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, an Elterngesprächen teilzunehmen.

Auch die Teilnahme an Elternabenden und Informationsveranstaltungen wird erwartet.

8. Disziplinar massnahmen

Lernende, die den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- und Schulhausordnung und ähnliche Bestimmungen oder Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen, Fachpersonen der Schuldienste oder der Schulhauswartinnen / Schulhauswarte verstossen, werden disziplinarisch bestraft.

Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste können folgende Disziplinar massnahmen vornehmen:

- Verwarnung
- Kurzes Wegweisen vom Unterricht
- Zusätzliche Hausarbeit
- Zusätzliche Arbeit (zum Beispiel im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit

Der Schulleitung stehen die gleichen Strafkompetenzen zu wie den Lehrpersonen. Sie können zusätzlich folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- Schriftliche Verwarnung
- Schriftlicher Verweis
- Wegweisen vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen
- Versetzen in eine andere Klasse

In gravierenden Fällen kann die Schulpflege auf Antrag der Schulleitung auch eine vorzeitige Schulentlassung verfügen.

Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste, die Schulhauswartinnen / Schulhauswarte und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche als gefährlich eingestuft werden müssen.

Die eingezogenen Gegenstände werden zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten auf dem Schulsekretariat bereitgehalten.

9. Rechtsmittel

Schulische Verfügungen, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel (Verwaltungsbeschwerde oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde) zur Verfügung steht, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, unter Angabe des Rechtsmittels, der zuständigen Instanz und der einzuhaltenden Frist.

10. Schlussbestimmung

10.1. Die vorliegende Schulordnung ersetzt diejenige vom 31. Mai 1988 und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

10.2. Sie wird an alle Lehrpersonen und an alle Erziehungsberechtigten abgegeben.

10.3. Sich ändernde Termine und organisatorische Entscheide werden in der zu Beginn eines neuen Schuljahres abgegeben „Beilage zur Schulordnung“ veröffentlicht.

Buchrain, 19. Dezember 2001

Schulpflege Buchrain

Schulleitung Buchrain

M. Züst, Präsident

H. Ehrenbolger, Schulleiter

Beilage zu Schulordnung (jährliche Abgabe):

- Schulhausordnung
- Informationsblatt „Benützung von Spielgeräten auf dem Schulweg und auf dem Schulareal“
- Wichtige Termine Schuljahr 200x/200y
- Adressverzeichnis Gemeindegemeinschaft
- Ferienplan
- Unterrichtszeiten
- Infos zu den Schulorganen
- Übergangsfristen Einschulung KG/1. PS

Weitere erwähnte Erlasse/Verordnungen/Reglemente:

- Gesetz über die Volksschulbildung
- Benützungsreglement der Schulanlagen
- Leitfaden für Klassenlager
- „Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren“
- Erlass der Schulpflege „Verbot von Mopeds auf dem Schulweg“